



MD Michael Sell  
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundesministerien

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern  
- Referat St II 8 -

[avmg@bzst.bund.de](mailto:avmg@bzst.bund.de)

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Zentrale Zulagenstelle  
für Altersvermögen (ZfA) -

[Imke.Petersen@drv-bund.de](mailto:Imke.Petersen@drv-bund.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-2792  
FAX +49 (0) 30 18 682-882792  
E-MAIL [IVC3@bmf.bund.de](mailto:IVC3@bmf.bund.de)  
DATUM 8. Dezember 2015

BETREFF **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013;  
Einführung eines neuen Datenübermittlungsverfahrens nach § 10 Absatz 4b EStG**

BEZUG Mein Schreiben vom 30. Juli 2014  
- IV C 3 - S 2221/13/10007 :001; DOK-Nr. 2014/0515969 -

ANLAGEN 3

GZ **IV C 3 - S 2221/13/10007 :001**  
DOK **2015/1083197**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) wurde zur Sicherstellung einer zutreffenden Einkommensteuerveranlagung ein neues Datenübermittlungsverfahren eingeführt. Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für dessen Beiträge

- zur Alterssicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG <sup>1</sup> und/oder
- zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu Basis-/„Rürup“-Renten, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen.

<sup>2</sup> Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherungen auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau

sowie zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG<sup>3</sup> steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Erstattungen dieser Vorsorgeaufwendungen vornehmen (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG) sind zur Datenübermittlung verpflichtet. Die Meldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG; Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -) erstmals für die Daten des Veranlagungszeitraums 2016 vorzunehmen.

Mit Hilfe Ihrer Unterstützung konnte in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Liste der bislang bekannten potentiell mitteilungspflichtigen Stellen einschließlich der Rechtsgrundlage für die Gewährung des Zuschusses/der Erstattung erstellt werden (vgl. **Anlage 1**). Sofern es weitere Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuschüssen oder Erstattungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich gibt, wäre ich für eine Rückmeldung dankbar.

Zudem wurde als Basis zur Entwicklung des notwendigen Datensatzes eine Datensatzbeschreibung mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt (vgl. **Anlage 2**). Dieser kann entnommen werden, welche Daten der Finanzverwaltung konkret zu übermitteln sind. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz wird derzeit noch entwickelt und ist noch nicht bekannt gegeben worden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sich die entsprechenden Behörden nunmehr zeitnah mit der zentralen Stelle in Verbindung setzen, um die notwendigen technischen Anbindungen vorzunehmen zu können. Bisher haben sich aber nur wenige mitteilungspflichtige Stellen an die ZfA angebunden. Um den zeitnahen Aufbau des Verfahrens zu unterstützen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die Ihrem Ministerium untergeordneten betroffenen Behörden auf die Datenübermittlungspflicht hinweisen könnten. Hierzu kann das in der **Anlage 3** beige-fügte Merkblatt verwendet werden.

Rückfragen können Sie gerne per E-Mail an [IVC3@bmf.bund.de](mailto:IVC3@bmf.bund.de) richten.

Im Auftrag  
Sell

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

---

<sup>3</sup> Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherungen, die nicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG zu berücksichtigen sind, zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikolebensversicherungen, zu Lebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden.